

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 7.

1880.

Inhalt: I. Mittheilung des Aufrufes der „Oesterr. Gesellschaft vom rothen Kreuze“ zur freiwilligen Unterstützung der Militär-Sanitätspflege. — II. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Betreff des Gebührenäquivalentes bei Pfarrbeneficien. — III. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Fuhrbeistellung für den Religionslehrer. — IV. Thätigkeit der Civilseelsorger bei Eheschließungen von Militärpersonen. — V. Neubemessung der Religionsfondsbeiträge für das II. Decennium 1881–1890. — VI. Ausschreibung der Johann Nep. Slaker'schen Schullehrers-Witwenstiftung. — VII. Chronik der Diözese. — VIII. Einladung zur Einsendung des Pränumerationspreises für das Laibacher Diöcesanblatt pro 1880.

I.

Das hochlöbliche Bundes-Präsidium der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze hat dem Ordinariate mit Zuschrift vom 1. April l. J. den nachstehenden Aufruf übermittelt.

„Die patriotischen Landes- und Frauenhilfsvereine in allen Ländern der diesseitigen Reichshälfte, und der österreichische patriotische Hilfsverein in Wien haben sich unter gemeinsamer Oberleitung im Frieden und im Kriege zu einem Bunde vereinigt, welcher den Titel führt:

Oesterreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze.

Der Zweck dieses Bundes ist: das österreichische Hilfsvereinswesen schon im Frieden so zu organisiren, und dessen Kräfte und Mittel so vorzubereiten, daß es bei Ausbruch eines Krieges der kaiserlichen Armee sofort hilfreich zur Seite stehen kann.

Das rothe Kreuz hat die Aufgabe, die pflichtgemäße Fürsorge des Staates für die verwundeten und im Felde erkrankten Krieger zu ergänzen, und über das Maaß dieser militärischen Fürsorge hinaus, die Pflege der Verwundeten und Kranken nach Thunlichkeit zu verbessern.

Bei dem Bestande der allgemeinen Wehrpflicht ist die gesammte waffenfähige Bevölkerung zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen. Es giebt daher im Kriegsfalle kaum eine Familie, welche nicht einen Angehörigen in den Reihen der Armee, der Kriegsmarine oder der Landwehr stehen hat, und das Loos der Schlachten wird vom ganzen Volke mitgeföhlt.

Das Werk des rothen Kreuzes ist daher wohl der Theilnahme der ganzen Bevölkerung würdig, — je größer, je allgemeiner diese Theilnahme ist, desto segensreicher kann die Wirksamkeit der Hilfsvereine sich entfalten, desto machtvoller kann die Menschlichkeit die schrecklichen Folgen des Krieges zu lindern trachten.

Wer für das Vaterland kämpft und blutet, der hat auch gerechten Anspruch auf die Fürsorge seiner Mitbürger, denn er leidet für ihre Ruhe, für die Sicherheit ihres Erwerbes, für den Schutz ihrer Habe.

So möge denn Jeder, sei es durch persönliche Leistungen, sei es durch Beiträge an Geld oder Materialien mitwirken, um das Loos der unglücklichen Opfer eines Krieges zu erleichtern, um durch rasche, kräftige Hilfe Tausende von kostbaren Menschenleben zu erhalten.

Diese Mitwirkung muß aber schon im Frieden erfolgen, damit bei einer Mobilisirung auch das rothe Kreuz kriegsbereit sei.

Da die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze ein Bund aller Hilfsvereine ist, welche durch Delegirte an der gemeinsamen Oberleitung theilnehmen, so erfolgt die Mitwirkung der Einzelpersonen durch deren Beitritt als ordentliche Mitglieder bei den einzelnen Vereinen, also entweder bei dem österreichischen patriotischen Hilfsvereine in Wien, als dem Centralvereine, oder bei den patriotischen Landes- und Frauen-Hilfsvereinen, und bei deren Zweigvereinen, wodurch alle Kräfte und Mittel gesammelt, und Einem großen Ziele zugeführt werden können.

Ihre Majestäten, der Kaiser und die Kaiserin, welche überall vorangehen, wo es gilt Gutes zu thun, haben allergnädigst geruht, das Protectorat über die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze zu übernehmen.

Möge dieses erhabene Beispiel in allen Schichten der Bevölkerung Nachahmung finden, auf daß die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze im Kriegsfalle unserer tapferen Armee als ein treuer wackerer Kamerad zur Seite stehen könne, auf daß ihr Bundeszeichen ein Symbol werde der Vaterlandsliebe und der Menschlichkeit, welche Oesterreichs Krieger und Bürger brüderlich vereinen.

Wien im Monate März 1880.

Die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze.“

Dieser Aufruf wird dem hochw. Diözesan-Klerus in der zuversichtlichen Erwartung mitgetheilt, derselbe werde das edle Streben der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze mit bewährter Opferwilligkeit kräftigst unterstützen.

II.

Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, betreffend das Gebührenäquivalent bei Pfarrbeneficien.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung.)

1. Persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente. Ob die Steuern bei Berechnung des Reineinkommens abzuziehen sind? Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Anton Pranghofer, Pfarrers in Schiltern, contra Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 6. Juni 1879, Z. 5858, betreffend die Verweigerung der persönlichen Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des Advokaten Dr. Othmar Holzknecht, sowie des k. k. Ministerial-Vize-Sekrätars Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.“

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat unter Vorlage des von der Statthalterei richtig gestellten Erträgnisausweises der Pfarre Schiltern, laut welchem die Empfänge auf 611 fl. 97 kr., die Ausgaben auf 204 fl. 87 kr. und der Reinertrag auf 407 fl. 10 kr. ermittelt erscheinen, die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1877, R.-G.-Bl. Nr. 98 in Anspruch genommen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ihm diese Befreiung verweigert, weil vom Jahreseinkommen desselben pr. 611 fl. 97 kr. die ausgewiesenen landesfürstlichen Steuern pr. 146 fl. 96 kr. und Gemeindeabgaben pr. 20 fl. nicht abgezogen werden dürfen, daher ihm nach Entrichtung der jährlichen Gebührenäquivalentquote pr. 37 fl. 91 kr. ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. verbleibt.

Nach § 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1877 sind Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. österr. Währung nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Äquivalent von diesem Fonde zu entrichten. Durch dieses Gesetz wurde die Anmerkung 2 e zur Tarifpost 106 B e des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 nur insoferne geändert, als statt des in dieser Tarifpost fixirten reinen Einkommens jährlicher 315 fl. nunmehr das reine Einkommen jährlicher 500 fl. österr. Währung das Minimum bildet, um den Anspruch des Inhabers des Beneficiums auf persönliche Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes zu begründen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist nun der Rechtsanschauung, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes unter dem „reinen Einkommen“ nur das aus der Innehabung des Beneficiums fließende Einkommen, und da das Gesetz nicht näher ausführt, wie dieses Reineinkommen zu ermitteln ist, nur jenes dem Beneficiaten verbleibende Einkommen verstanden werden kann, welches nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und im gewöhnlichen Sinne des Wortes als reiner Ertrag aufgefaßt wird. — In diesem Sinne und nach der Definition des österr. Civilrechtes (§ 512 allg. bürgerl. Gesetzb.) kann aber als reiner Ertrag, als reines Einkommen nur das angesehen werden, was nach Abzug aller nöthigen Auslagen, die auf der Sache selbst lasten (Steuern, Passivzinsen u.) und welche der Nutznießer zu bestreiten verpflichtet ist, übrig bleibt.

Da es sich im gegebenen Falle darum handelt, ob die auf dem zur Pfarre in Schiltern gehörigen Grundbesitze lastenden landesfürstlichen Steuern und Gemeindeabgaben von dem Erträgnisse des Beneficiums im Zwecke der Feststellung des reinen Einkommens desselben in Abzug gebracht werden können, so fand der Verwaltungsgerichtshof mit Rücksicht auf die ausgesprochene Rechtsanschauung die Annahme des k. k. Finanzministeriums, daß dieser Abzug nicht zulässig sei, gesetzlich nicht begründet und mußte sonach die angefochtene Entscheidung aufheben.

2. Gebührenäquivalentpflichtiges Vermögen bei Pfarrbeneficien. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Bernhard Rotter, Patronatskommissärs der Stiftsdomäne Braunau, contra Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 4. August 1879 Z. 14534, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das III. Dezennium vom sogenannten Pfarrdecem in Schönau, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des Advokaten Dr. Heinrich Brunar, sowie des k. k. Ministerial-Vice-Sekretärs Ritter von Froshauer, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.“

Entscheidungsgründe: Nach der in den Administrativakten befindlichen Fassion der Pfarrpfünde in Schönau vom 15. März 1797 befindet sich dieselbe, nebst dem Besitze von Grundstücken, auch im Bezuge von Giebigkeiten, welche der Pfarrer von der eingepfarrten Gemeinde Schönau empfängt. Diese Giebigkeiten bestehen nach der Fassion (Absatz 1 und 2) im Gelde und (Absatz 3) in Naturalien. Dieser letztere Absatz enthält auf Grund einer der Fassion beigezeichneten Erklärung der Pfarrgemeinde Schönau das Bekenntniß, daß jeder Grundbesitzer an Korn und Hafer den von ihm zu entrichtenden Theil in seinem Kaufkontrakte enthalten habe, welche Giebigkeit „in den Grundbüchern radicirt ist.“ — Im Ganzen macht dieser Zehent von der Gemeinde Schönau an Korn 52 niederösterreichische Mochen 2³/₄ Maßl und ebenso viel an Hafer. In dem nächsten Absätze 4 erklärt die Fassion, daß die Gemeinde Schönau dem Pfarrer ein Pferd kaufe und dauernd ein solches zuweise. Hingegen würden keine Pferde mehr für den Seelsorger geschickt, wenn er zu Kranken berufen werde, sondern dieses Pferd sei hiezu zu verwenden und auch vom Pfarrer zu erhalten.

Die Finanzbehörden haben nachträglich von der im Absätze 3 der Fassion angeführten Naturalgiebigkeit für das III. Dezennium das Gebührenäquivalent mit 1¹/₂ Percent nebst außerordentlichen Zuschlag im Betrage von 112 fl. 50 fr. vorgeschrieben und dieser Bemessung einen mit 6000 fl. kapitalisirten Werth der gedachten Prästition zu Grunde gelegt.

Diese Vorschrift wird in der gegenwärtigen Beschwerde deshalb angefochten, weil 1) der Beschwerdeführer in der fraglichen Naturalgiebigkeit eine Leistung zur Erhaltung des im Absätze 4 der Fassion erwähnten „Verschpferdes“, somit eine Prästition zu Humanitätszwecken angesehen und demgemäß nach Tarifpost 106 B e, Anmerkung 2 d des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 vom Gebührenäquivalente befreit wissen will, und 2) weil überdies mit Rücksicht auf die bei der Ablösung der fraglichen Prästition im Wege der Grundentlastung bestehenden Grundsätze der kapitalisirte Werth desselben geringer entfällt, als von den Finanzbehörden derselbe angenommen wurde, dieser Werth jedoch von den Kosten für die Erhaltung des „Verschpferdes“ überwogen werde.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte in keinem dieser Gründe ein stichhaltiges Moment zur Stattgebung der Beschwerde finden. Zunächst ist der Verwaltungsgerichtshof mit Rücksicht auf den Inhalt der Pfündenfassion und der angehängten Erklärung der Gemeinde Schönau der Anschauung, daß die im Absätze 3 derselben erwähnte Naturalgiebigkeit zur Dotation der Pfünde Schönau gehört, zumal dieselbe auf den leistungspflichtigen Grundbesitzungen tabularmäßig haftet. — Daß diese Prästition, wie die Beschwerde behauptet, nur oder überhaupt zur Erhaltung des im 4 Absätze erwähnten Verschpferdes zugestanden wurde, läßt sich weder aus dem Inhalte der bezüglichen Verpflichtungsurkunde unmittelbar entnehmen, noch sinngemäß ableiten.

Es entfällt hiermit jede Erörterung, ob die fragliche Giebigkeit eine gestiftete Leistung zu einem Humanitätszwecke (nämlich zur Erleichterung des Krankenbesuches Seitens des Seelsorgers) sei und ob deren Werth der Gegenleistung (der Erhaltung des Pferdes) aufgewogen werde, von selbst. — Bildet daher, wie erwähnt, der Kapitalwerth der fraglichen Naturalgiebigkeit einen Theil der Dotation, beziehungsweise des Vermögens des Pfarrbeneficiums Schönau, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß derselbe in die Bemessung des Gebührenäquivalentes nach Tarifpost 106 B e, Z. 1 b des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 einbezogen werden mußte.

Die Beschwerde behauptet endlich, daß die Werthberechnung nach den Grundsätzen hätte vorgenommen werden sollen, welche rücksichtlich der Ablösung solcher Giebigkeiten (durch das Landesgesetz für Böhmen vom 11. Mai 1869, L.-G.-Bl. Nr. 87 über die Grundentlastung) vorgezeichnet sind und daß insbesondere auch ein 10prozentiger Einlaß zu gewähren war, welcher (nach § 11 dieses Gesetzes) dem Verpflichteten am Ablöskapitale gewährt wird, wenn er bis 1. November des Ablösungsjahres das Kapital zur Gänze einbezahlt. Diese Behauptung ist schon deshalb unstichhaltig, weil rücksichtlich der Werthermittlung zur Bemessung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen der im § 13 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. Mai 1870, R.-G.-Bl. Nr. 76 enthaltene Grundsatz allein maßgebend ist, wonach, hinsichtlich der Äquivalentbemessung für das III. Dezennium der Werth des beweglichen Vermögens nach dem Stande

am 1. Jänner 1871 anzunehmen und derselbe unter Berücksichtigung der §§. 51 und 52 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, dann des § 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 zu ermitteln war.

Nachdem übrigens der Beschwerdeführer selbst auf Grund eines gemeindeämlichen Certificate vom 17 März 1879 den Werth der in Frage stehenden Naturalleistung nicht höher als auf 300 fl. 62 kr. per Jahr schätzt, was kapitalisirt einem Betrage von 6012 fl. 40 kr. entspricht, so fand der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlaß, die Annahme eines Kapitalswerthes von 6000 fl. für dieselbe Leistung seitens der Finanzbehörden für rechtsverlegend zu erklären, zumal als nicht nachgewiesen ist, daß diese Werthannahme gegenüber den am 1. Jänner 1871 in Schönau bestandenen Preisen von Korn und Hafer eine zu hohe war. — Die Beschwerde mußte demnach abgewiesen werden.

3. Persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente bei Pfarrbeneficien. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Johann Chrysostomus Durkot, griechisch-katholischen Pfarrers in Nowawies, contra Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 11. Juli 1879 Z. 13959, betreffend die Verweigerung der Befreiung desselben von der Zahlung des Gebührenäquivalentes für die Zeit vom 1. Jänner 1874 bis Ende Dezember 1877, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerial-Vice-Sekretärs Ritter von Großhauer, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.“

Entscheidungsgründe: Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei an die galizische k. k. Finanz-Landes-Direktion beträgt das reine Einkommen der griechisch-katholischen Pfarre in Nowawies vom 1. Jänner 1871 an jährlich 154 fl. 65 kr.; die dem jeweiligen Pfarrer gebührende Congruaergänzung zum Gehalte von 315 fl. beziffert sich sonach auf 160 fl. 35 kr. und der Beschwerdeführer, welcher dieses Beneficium vom 27. November 1871 inne hat, bezog außer der obigen Congruaergänzung vom 1. Jänner 1874 eine ihm auf 3 Jahre, d. i. bis Ende Dezember 1876 bewilligte Personalzulage jährlicher 100 fl.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Jänner 1874 bis Ende Dezember 1877 die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zukommt, indem sein reines Pfründeneinkommen mit Hinzurechnung der Personalzulage seit 1. Jänner 1874 415 fl. beträgt, also den in der Tarifpost 106 B e, Anmerkung 2 e des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 erwähnten Betrag per 315 fl. übersteigt.

Nachdem das k. k. Finanzministerium mit der angefochtenen Entscheidung in meritaler Beziehung unter ausdrücklicher Hervorhebung erkannte, daß von der im administrativen Instanzenzuge eingetretenen Versäumniß der Rekursfrist abgesehen wird, so war auch der Verwaltungsgerichtshof berufen, in die Beurtheilung der Beschwerde gegen diese Entscheidung einzugehen, vermochte jedoch diese letztere aus folgenden Gründen nicht als gesetzlich begründet zu erkennen:

Nach Tarifpost 106 B e des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 haben Beneficien grundsätzlich das Gebührenäquivalent von dem Vermögen, und zwar von beweglichen und unbeweglichen Sachen zu entrichten. Diese Gebühr haftet nach Absatz I, Punkt 6 der in Folge allerhöchster Entschliessung vom 1. Mai 1850 mit Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850. R.-G.-Bl. Nr. 181 kundgemachten Bestimmungen auf dem Einkommen von den unbeweglichen Gütern und hat dem zum Gemisse derselben Berechtigten nach Maßgabe der Dauer des Gemisses zur Last zu fallen. — Die Ausnahme von dieser Regel ist in der Anmerkung 2, lit. e zur obigen Tarifpost wörtlich folgendes normirt. „Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl. österr. Währung nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Äquivalent von diesem Fonde zu entrichten.“

Bei der Beurtheilung des Anspruches des Inhabers eines Beneficiums um Befreiung von der persönlichen Verpflichtung zur Entrichtung des auf das Beneficium entfallenden Gebührenäquivalentes kommt es sonach nach dem ausdrücklichen Wortlaute der angeführten Anmerkung darauf an, daß das aus dem Beneficium fließende reine Jahreseinkommen den Betrag von 315 fl. nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf ein sonstiges persönliches Einkommen des Beneficiaten, welches nicht aus der Pfründe herrührt. — Ebensowenig wie die Congruaergänzung kann auch die aus dem Religionsfonde dem Inhaber eines Beneficiums zeitweise gewährte Personalzulage, Unterstützung als ein Einkommen des Beneficiums als solchen angesehen werden. — Hätte das Gesetz auch das sonstige Einkommen eines Beneficiaten bei diesem Befreiungstitel in Anrechnung gebracht wissen wollen, so hätte es nicht: „Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen u.“, sondern „Beneficieninhaber, deren reines Einkommen u.“ lauten müssen. — Es erscheint sonach schon mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes im gegebenen Falle die Einrechnung der Personalzulage in das reine Einkommen des Beneficiums und die Verweigerung der persönlichen Befreiung des Beschwerdeführers von der Entrichtung

des Gebührenäquivalentes, welches auf das Beneficium Nowawies, dessen reines Einkommen jährlich bloß 154 fl. 65 kr. beträgt, entfällt, gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Daß diese Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes auch der Tendenz des Gesetzes entspricht, ergibt sich unzweifelhaft aus den stenographischen Protokollen der 188. und 190. Sitzung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes vom 20. und 24. November 1862. Es wurde nämlich in der 188. Sitzung principiell über ein gestelltes Amendement angenommen: „Ein Äquivalent der Percentualgebühren für jede Bestånddauer von 10 Jahren haben von dem Vermögen zu entrichten: 1. Stiftungen, Beneficien, deren jährliche Dotation 315 fl. übersteigt, Kirchen etc.“ — Nachdem der Zusatz „deren jährliche Dotation 315 fl. übersteigt“ angenommen war, wurde der Antrag des Herrn Finanzministers in Folge dieses Zusatzes, in Form einer Anmerkung, lautend: „Für Beneficien, deren reines jährliches Einkommen 315 fl. nicht übersteigt, ist eine Äquivalentengebühr von dem Fonde zu entrichten, dem die Ergänzung der Congrua obliegt“ angenommen.

Auf Grund dieser principiellen Beschlüsse wurde in der 190. Sitzung die Anmerkung 2, lit. e zur Tarifpost 106 B e in der Fassung, wie sie als Gesetz besteht, angenommen, nachdem der Präsident früher bemerkte: „Es wurde principiell angenommen, daß nach dem Antrage des Herrn Bischofs Litwinowicz Beneficien, welche weniger als 315 fl. jährlich haben, vom Gebührenäquivalente befreit sind, über den Antrag des Herrn Finanzministers wurde das weitere Amendement angenommen, daß für diese Personen die Gebühr von demjenigen Fonde zu entrichten sei, welcher für die Congrua zu sorgen hat. Der Antragsteller, Herr Bischof Litwinowicz, und der Herr Finanzminister haben sich nun vereinigt, diese beiden Bestimmungen in der Anmerkung 2, lit. e auszudrücken, und daher ist es gekommen, daß oben bei der Vermögensübertragung vom Amendement des Herrn Bischofs Litwinowicz nichts erwähnt ist, sondern es erst hier vorkommt.“

Da sonach die angefochtene Entscheidung weder dem Wortlaute, noch auch der Tendenz, dem Sinne des Gesetzes entspricht, so mußte dieselbe als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

III.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Betreff des §. 55 der politischen Schulverfassung.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung.)

Der § 55 der politischen Schulverfassung in Ansehung der Fahrbeistellung an den Seelsorger behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen ist durch die neuen Schulgesetze nicht außer Kraft gesetzt. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Herzmanitz contra Ministerium für Cultus und Unterricht wegen der Entscheidung vom 3. October 1879, Z. 11707, betreffend die Beistellung von Fahrgelegenheiten behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes an der öffentlichen Volksschule in Herzmanitz, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des Advokaten Dr. Karl Richter, sowie des k. k. Ministerial-Vice-Sekretärs Grafen Baillet-Latour, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.“

Entscheidungsgründe: Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 3. October 1879, Z. 11707 im Instanzenzuge entschieden, daß die katholischen Konfessionsgenossen der Schulgemeinde Herzmanitz verpflichtet seien, nach Maßgabe der Bestimmung des § 55 der politischen Schulverfassung zur Winterzeit und bei schlechter Witterung dem Seelsorgepriester von Polnisch-Strau behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes an der öffentlichen Volksschule in Herzmanitz eine Fahrgelegenheit beizustellen.

Diese Entscheidung wird mit der vorliegenden Beschwerde deßhalb angefochten, weil die politische Schulverfassung durch die neuen Schulgesetze aufgehoben worden und weil nach § 1 des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1872, Nr. 86 der Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich zu ertheilen sei.

Laut § 77 des hier zunächst in Betracht kommenden Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62 treten mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft. — Sowohl das Reichs-Volksschulgesetz als die schlesischen Landesgesetze enthalten keine den

§ 55 der politischen Schulverfassung ersetzende Bestimmung und es kann auch ein Widerspruch dieses Paragraphes mit den besagten Schulgesetzen nicht gefunden werden.

Der § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86 spricht allerdings den Grundsatz aus, daß die den Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäß § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 48, und § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62 obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich schließt. — Gegen den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Ertheilung des Religionsunterrichtes würde es aber nicht verstoßen, wenn die Konfessionsgenossen verhalten würden, die Fuhrn zur Winterszeit und bei schlechter Witterung beizustellen. — Diese Beistellung wäre wohl kein Entgelt für den Unterricht selbst.

Der § 55 der politischen Schulverfassung in Ansehung der Fuhrbeistellung muß demnach heute noch als geltend angesehen werden, weil die politische Schulverfassung bisher nie im Ganzen außer Kraft gesetzt worden ist.

Nachdem sich aber die angefochtene Ministerial-Entscheidung auf den §. 55 der politischen Schulverfassung mit Rücksichtnahme des Art. X. des Gesetzes vom 25. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 49 stützt, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof in derselben auch eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und es war demnach die Beschwerde als gesetzlich ungegründet abzuweisen.

IV.

Thätigkeit der Civilseelsorger bei Eheschließungen von Militärpersonen.

(Aus der Ringer theol. prakt. Quartalschrift von Professor Dr. Ottokar v. Gräfenstein, Kapitular des Stiftes Admont.)

Neben der Civilseelsorge gibt es in Oesterreich, und zwar nicht bloß für die Zeit eines Krieges, sondern auch in Friedenszeiten eine Militärseelsorge, die sich gründet auf die Konstitution P. Pius VI. „Inter cetera“ ddo. 18. Oktober 1778, wodurch der größte Theil des k. k. Heeres und der Kriegsmarine („milites et personae ad vagas belli operationes destinati“) von der Jurisdiktion der Diöcesanbischöfe eximirt und der Jurisdiktion eines apostolischen Feldvikars (Feldbischofs) unterworfen wurde; wogegen die „milites praesidarii, qui continuae arcium seu aliorum locorum custodiae adscripti sunt“, der Jurisdiktion der Diöceseangehörigkeit („eorundem locorum parochis et Ordinariis“) untergestellt bleiben sollten. Für diese beiden Klassen von Militärpersonen sind die Ausdrücke: militia vaga und militia stabilis üblich geworden; man hat sich nämlich daran gewöhnt, unter der militia vaga jene zum Militärkörper gehörigen Personen zu verstehen, welche von der Jurisdiktion der Civilgeistlichkeit exempt, eigenen Militärseelsorgern untergestellt sind; unter militia stabilis aber jene, welche ungeachtet ihres Militärcharakters der Civilgeistlichkeit ihres Wohnortes unterstehen, obschon nicht wenige zur militia vaga Gehörigen, gleich ihrem Feldbischofe und den Militärpfarrern einen stabilen Wohnsitz haben, und die meisten zur militia stabilis Gezählten nirgends stabil angestellt sind, sondern ihren Wohnsitz nach Belieben sich wählen können. Diese Eintheilung der Militärpersonen in eine militia vaga und eine militia stabilis im obigen Sinne findet sich auch im § 46 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Ehesachen. Für die militia vaga ist die Seelsorge in Oesterreich neu geregelt worden durch die allerhöchste Entschließung vom 3. Jänner 1869, welche neue Organisation auch der Civilseelsorger kennen muß, um sich in Eheangelegenheiten correct benehmen zu können.

Demnach besteht in Friedenszeiten die Militärgeistlichkeit aus 127 Personen: 1 apostolischen Feldvikar, der beständig in Wien residirt und einen Feld-Konsistorialdirektor mit 2 Sekretären zur Seite hat, 16 Militärpfarrern an den Amtssitzen der General- oder Militär-Kommanden, 33 Militärkuraten, 58 Militärkaplänen (worunter 12 griechisch-katholischer und 9 griechisch-orientalischer Konfession), 8 geistlichen Professoren an verschiedenen Militär-Erziehungsanstalten und 8 evangelischen Predigern (je 4 für die Augsburger und die helvetische Konfession). Zur Führung der Pfarrmatriken für die militia vaga sind berufen die Militärpfarrer und unter deren Aufsicht die Militärkuraten in Garnisonsstädten, Spitälern und Militäranstalten. Die Militärkapläne führen keine Matriken, da sie nur missionsweise die Seelsorge bei den verschiedenen Truppentörpfern versehen; sie trauen auch nur mit einer Fall für Fall vom Militärpfarrer erteilten Bewilligung, und dürfen dazu Niemanden subdelegiren. Ausgenommen hievon sind nur die griechisch-orientalischen Militärkapläne und die 8 evangelischen Militärprediger, welche Matriken für ihre Glaubensgenossen führen und dieselben kopuliren. In Kriegszeiten wird ein Feldsuperiorat errichtet und demselben ein Militärpfarrer vorgesetzt, der Stand der Militärkapläne vermehrt und auch für die israelitischen Militärpersonen ein Rabbiner ins Armeehauptquartier berufen-

Durch diese neue Organisation ist nicht nur die Seelsorge für die gesammte militia stabilis ausschließlich der Diöcesangeistlichkeit belassen worden, sondern es hat sich in Folge der Verminderung der Militärgeistlichen auch die neuerdings in dem Erlasse des Kultusministeriums ddo. 28. April 1870 ausgesprochene Nothwendigkeit herausgestellt, daß von dem Civilklerus nebstbei auch für die militia vaga in ausgedehnterem Maße Aushilfe geleistet werde, als dieß früher der Fall war. Deshalb wurde in Stationsorten mit größeren Garnisonen, Spitälern und Militäranstalten, wo kein Militärgeistlicher angestellt werden konnte, den dortigen Civilpfarrern gegen eine versprochene Vergütung die Militärseelsorge in ihrem vollen Umfange übertragen mit der Pflicht, über die ihnen anvertrauten, zur militia vaga gehörigen Personen abgesonderte Geburts-, Sterbe- und Trauungs-Matriken in duplo zu führen, das Duplikat mit Ende des Jahres abzuschließen, und mit einem alphabetischen Inhaltsverzeichnisse versehen, an das betreffende Militärpfarramt einzusenden. Da die Civilpfarrer in solchen Stationen zu der ihnen übertragenen Militärseelsorge von dem apostolischen Feldvikariate eigene Fakultäten und von ihren Diöcesan-Ordinariaten bestimmte Weisungen erhalten, wird von ihnen in diesem Aufsatze weiterhin nicht mehr die Rede sein. Allein auch die Aushilfe der übrigen Civilseelsorger wird nicht selten für die militia vaga in Anspruch genommen, besonders bei Eheschließungen von Militärpersonen, was leicht zu erklären ist, wenn man bedenkt, daß in der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie nur 16 Militärkuratien über ausgedehnte Bezirke bestellt sind, die Jurisdiktion der Militärkuratien auf die in ihren Garnisonen, Spitälern und Militäranstalten befindlichen Personen beschränkt ist, und die Militärkapläne keine Matriken führen und nur im Auftrage ihrer Militärpfarrer trauen.

Da die Civilseelsorger bei Ehen von Militärpersonen, die zur militia vaga gehören, nur stellvertretend thätig sein können, weil ihnen in Betreff dieser Personen die geistliche Jurisdiktion entzogen ist, während sie hingegen die parochi proprii und ordinarii der ad militiam stabilem gehörigen Personen sind, muß der Civilpfarrer nothwendig wissen, welche Militärpersonen zur militia vaga gehören, und einer besonderen, militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehen, und welche, als zur militia stabilis gerechnet, seiner eigenen Jurisdiktion unterworfen sind.

(Fortsetzung folgt.)

V.

Neubemessung der Religionsfondsbeiträge für das II. Dezennium 1881—1890.

Im Hinblick auf die gemäß der §§. 2, 8 und 14 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Z. 51 (kirchl. Verordnungsblatt Nr. XXXIV, S. 272) eintretende Nothwendigkeit der Neubemessung der Religionsfondsbeiträge für das II. Dezennium 1881—1890 ist von der hiesigen k. k. Landesregierung in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juli l. J. Nr. 10663 anher das Ansuchen um die Aeußerung gestellt worden, ob und welche Modificationen an den durch die Ministerial-Verordnungen vom 4. April 1875 Z. 4975 und vom 25. März 1875 Z. 36 (kirchl. Vdg.-Blatt Nr. XXXV.) und den nachgefolgten, diese Normalverordnungen abändernden und erläuternden Ministerial-Erlässen sich nach den bisherigen Erfahrungen als nothwendig und wünschenswerth herausgestellt haben.

Hiebei wird insbesondere der Ausspruch gewünscht, ob die für die Kompetenz der kirchlichen Pfründner und regulären Kommunitäten aufgestellten Kategorien und Ziffern beibehalten oder ob und in welcher Weise dieselben behufs Abstellung etwa wahrgenommener Unbilligkeiten oder Ungleichmäßigkeiten zu rectificiren wären, und in welcher Weise etwa auch eine oder die andere bei der Berechnung des Reineinkommens behufs Bestimmung der Kompetenz fühlbar gewordene Härte beseitigt werden könnte.

Hievon werden diejenigen Pfründner, welche der Religionsfondsteuer unterliegen, mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, ihre etwaigen diesbezüglichen Anstände dem Ordinate bis 14. September d. J. bekannt zu geben.

VI.

Ausschreibung der Johann Nep. Schlaker'schen Stiftung für Lehrerswitwen.

Die vom Normalschul-Direktor, k. k. Schulrathe und Ehrendomherrn Johann Nep. Schlaker errichtete Stiftung zur Unterstützung von je einer Volksschullehrerswitwe ist für die Zeit vom 1. August 1879 bis hin 1880 wieder einer anderen zu verleihen.

Solche Wittven, welche sonst keine Stiftung genießen, wollen durch die hochw. Pfarrämter von der Ausschreibung dieser Stiftung mit dem Bemerken verständigt werden, daß sie im Falle einer Bewerbung um dieselbe ihr diesfälliges Gesuch mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihre wirkliche Armuth, ihren tadellosen Lebenswandel und über den mindestens zehnjährigen, im Lande Krain lobenswerth versehenen Volksschullehrerstdienst ihres verstorbenen Mannes zu belegen und bei diesem Consistorium, dem das Verleihungsrecht zusteht, bis zum 20. September d. J. einzureichen haben.

VII.

Chronik der Diözese.

In das fb. Knaben-Seminar — Collegium Aloysianum — sind für das kommende Schuljahr 1880/81 nachbenannte Gymnasialschüler neu aufgenommen worden:

VI.	Gymn. Klasse:	Kreiner Alois aus Koflern;
V.	" "	Cvek Valentin aus Bischoflak,
"	" "	Markič Michael aus Krainburg,
"	" "	Wisiak Heinrich aus Krainburg;
IV.	" "	Petkovšek Josef aus Bevke,
"	" "	Sever Josef aus Jezica;
III.	" "	Čerin Josef aus Komenda,
"	" "	Kunovar Johann aus St. Veit bei Laibach,
"	" "	Loj Josef aus Nassenfuss,
"	" "	Miklavčič Franz aus Trata,
"	" "	Rajčević Franz aus Trata,
"	" "	Sedej Matthäus aus Zavrac,
"	" "	Šašelj Emil aus Nassenfuss,
"	" "	Tomšič Josef aus Šmartno p. Šm. goro,
"	" "	Ulčakar Josef aus Trata,
"	" "	Vakselj Alois aus Haselbach.

Zu fürstbischöflichen geistlichen Rätthen wurden ernannt die Herren: Anton Zarnik, Pfarrer in Naklas, Alois Košir, Pfarrer zu St. Ruprecht, Mathias Jeriha, Beichtvater im Konvente der Ursulinen in Bischoflak und Johann Gnjezda, Präfect im fb. Collegium Aloysianum in Laibach.

Herr Franz Schweiger wurde auf die ihm verliehene Pfarre Radovica am 16. August d. J. investirt.

Herr Jakob Strupi, Pfarrcooperator zu St. Lorenz an der Temeniz wurde in gleicher Eigenschaft nach Ternovo überetzt.

Herr Johann Pfeifer, Curatbenefiziat in Hrastje, wurde in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

VIII.

Einladung zur Einsendung des Pränumerationspreises für das „Laibacher Diözesanblatt“.

Den Pränumerationspreis für das „Laibacher Diözesanblatt“ pro 1880 im Betrage pr. 2 fl. 50 kr. wollen die P. T. Herren Abonnenten mittelst Postanweisung an die fürstbischöfliche Ordinariats-Kanzlei einsenden.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 28. August 1880.